

# Schutzkonzept

## Schatzsucherkindergarten Kindergarten Arche Noah



Weißburger Straße 10,

91177 Thalmässing

Thalmässing, überarbeitet November 2023

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort: .....	4
1. Grundlagen des Schutzkonzepts .....	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes .....	5
1.2 Prävention von Gefährdungssituationen.....	6
1.3 Intervention.....	7
1.4 Zuständigkeit für Prävention und Intervention.....	7
2. Einstellungsverfahren .....	7
2.1 Ausschreibung .....	7
2.2 Bewerbungsgespräch.....	7
2.3 Erweitertes Führungszeugnis .....	7
2.4 Einarbeitung .....	7
3. Sexualerziehung.....	8
3.1 Pädagogische Grundlagen der Sexualerziehung .....	8
3.2 Sexualpädagogische Angebote Kindergarten .....	9
3.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen Kindergarten.....	9
3.4 Ruhezeit / Schlafsituationen .....	10
3.5 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen im Kindergarten .....	10
4. Partizipation .....	11
4.1. Grundlagen.....	11
4.2 gelebte Partizipation.....	11
4.2 Beschwerdemanagement.....	11
5. Räumlichkeiten .....	12
5.1 Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich .....	12
5.2 Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume .....	12
5.3 übrige Zonen: Eingangsbereich, Flure, Außengelände .....	12
5.4 Öffentliche Räume .....	13
5.5 Gesamte Einrichtung .....	13
6. Zusammenarbeit mit den Eltern .....	13

6.1 Aufnahme .....	13
6.2 App.....	13
6.3 Elterngespräche.....	13
7. Fort- und Weiterbildung .....	14
8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	14
9. Schutzvereinbarungen und Verhaltenskodex .....	14

## Vorwort:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die gesamte Gesellschaft wichtig. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen. Ebenfalls ist er Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern.

Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung. Es ist daher besonders wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Das Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, dass die Kinder sich in unserer Kindertagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird.

Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern. Sie sollten keinesfalls damit rechnen zu müssen, dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen zu erfahren.

Durch ein Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

# 1. Grundlagen des Schutzkonzepts

Grundlegend ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und von allen gemeinsam umgesetzt wird.

Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:  
*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*
- I§ 8a SGB VIII und Art. 9b des BayKiBiG:  
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 8b SGB VIII:  
Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- § 45 Sozialgesetzbuches VIII (SGB)  
Die Betriebserlaubnis ist Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
  - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind
  - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
  - die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden
  - zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden
  - zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
  - § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG):  
Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen

- § 47 SGB VIII:  
Unverzügliche Meldepflichten des Trägers bei Anwendung finden
  - Betriebsaufnahme
  - bevorstehender Schließung der Einrichtung
  - konzeptionellen Änderungen
  - Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
  
- § 72a SGB VIII:  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

## 1.2 Prävention von Gefährdungssituationen

- ein aktuelles Schutzkonzept, das Familien und Personal die Arbeitsgrundlagen und Verhaltensregeln in der Einrichtung transparent macht, permanent überprüft und bei Bedarf jederzeit überarbeitet und aktualisiert wird. Inhalte des Schutzkonzeptes: Partizipation, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Räumlichkeiten, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw.
- das hauseigene Schutzkonzept sowie Material (Bilderbücher, Flyer) zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte liegen für Eltern, Personal und Kinder gut zugänglich im Eingangsbereich der Einrichtung aus. Es wird versucht, möglichst auch mehrsprachiges Informationsmaterial zugänglich zu machen.
- Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. Hierzu zählen die Kontaktdaten der Einrichtungsleitung, des Trägers und des zuständigen Jugendamtes.
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals zu den Themen Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen, Informationsabende für die Eltern zu diesen Themen.
- Verhaltenskodex des Pädagogischen Personals

## 1.3 Intervention

- Geregelte rechtliche und ggf. dienstrechtliche Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung (siehe Handbuch) , Aufarbeitung durch externe Begleitung
- Beschwerdemanagement
- regelmäßige Mitarbeitergespräche

## 1.4 Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, für die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren regelmäßig ihre Haltung und ihre Erfahrungen im Team.

## 2. Einstellungsverfahren

### 2.1 Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

### 2.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

### 2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Die Vereinbarung zum Kinderschutz (Stand 2015) regelt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern tätig sind oder mit Kindern oder Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

### 2.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

## 3. Sexualerziehung

### 3.1 Pädagogische Grundlagen der Sexualerziehung

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Ein positiver Umgang mit Sexualität und der eigenen Körperlichkeit sind grundlegend für die Identitätsentwicklung von Kindern. Sie stärken ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Dieses körperliche Erleben ist wichtig für eine gesunde Entwicklung und dafür, die Welt und sich selbst im wahrsten Sinne des Wortes zu „begreifen“.

Im Kindergartenalter wird erkannt (auch durch sogenannte „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen. Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung wird vom gesamten pädagogischen Team vertreten. Vorurteilsbewusste Erziehung und geschlechtersensible Pädagogik sind Grundlage dafür.

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.

Einerseits den Kindern werden den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglicht. Zusätzlich werden die Kinder aber bei der Entwicklung des natürlichen Schamgefühls begleitet und lernen so, körperliche Erkundungen im altersgemäßen Rahmen altersgemäß privat zu halten. So werden Kinder darin gestärkt, ihre eigenen Grenzen und die Grenzen anderer zu wahren und zu schützen.

Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können oder Hilfe zu holen.

Zudem sind Kinder durch dieses Wissen fähig, unterschiedlichste Themen und vielfältige Gefühle sprachlich zum Ausdruck bringen zu können.

## 3.2 Sexualpädagogische Angebote Kindergarten

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne.

- Vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.
- Die Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können.
- Materialien stehen zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc.)
- Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Die Kinder werden auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen begleitet.
- In Wickelsituationen werden die Kinder aktiv mit einbezogen, die Situationen wertsprachlich begleitet (Körperteile benennen, keine Verniedlichungen benutzen). Die Kinder werden angeregt, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Das Schamgefühl der Kinder wird geachtet, indem wir in einer geschützten Umgebung gewickelt wird.
- Die Sprache in der Einrichtung ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert. Den Kindern wird erklärt, warum diese Begriffe nicht verwendet werden und sie bekommen adäquate Möglichkeiten aufgezeigt, Erlebtes oder Gefühle auszudrücken.

## 3.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen Kindergarten

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Kindergartenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Ältere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber ...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.

- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad ...) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

### **3.4 Ruhezeit / Schlafsituationen**

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

### **3.5 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen im Kindergarten**

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, in Stresssituationen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird nach Möglichkeit eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

## 4. Partizipation

### 4.1. Grundlagen

Die Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein unser pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation bedeutet Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft. Die pädagogische Arbeit in der Einrichtung soll Demokratie erlebbar machen und die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und zu erweitern.

Durch Partizipation lernen Kinder und Jugendliche altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.

Damit junge Menschen sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedarfe, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben, sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen. Wenn ihre Rechte und die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, eindeutig festgelegt und nachvollziehbar sind, können Kinder verstehen und erleben, was Demokratie bedeutet.

### 4.2 gelebte Partizipation

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und Kinderkonferenzen erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Es wird großen Wert darauf gelegt, dass die Kinder auch „nein“ sagen dürfen und sich so selbstwirksam und eigenständig erleben können.

### 4.2 Beschwerdemanagement

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch – geäußert.

Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden jederzeit vom pädagogischen Personal ernst genommen. Auch die Einrichtungsleitung ist in diesen Fällen für Kinder und Eltern eine Ansprechperson und kann persönlich, telefonisch oder per Mail erreicht werden.

Es finden regelmäßige Elterngespräche statt.

Jährlich findet eine anonyme Elternbefragung statt.

Die Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner (Träger, Jugendamt, Beratungsstellen) liegen gut zugänglich im Eingangsbereich der Einrichtung aus.

## 5. Räumlichkeiten

### 5.1 Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

- Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.
- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt. (Ausnahme: Eltern begleiten Erzieher bei Aktivitäten, Einverständnis des Kindes eingefordert)
- Auch Eltern akzeptieren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen. Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.

### 5.2 Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

### 5.3 übrige Zonen: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend

## 5.4 Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks oder beim Besuch eines Schwimmbads – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen angezogen..

## 5.5 Gesamte Einrichtung

In der gesamten Einrichtung gilt:

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten nicht mitgenommen. (Stellenweise Abweichung bei Eingewöhnungen)
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden

## 6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Das aktuelle Schutzkonzept hängt zur Ansicht aus und ist auf der Homepage der Einrichtung [www.arche-noah-thalmaessing.de](http://www.arche-noah-thalmaessing.de) veröffentlicht.

### 6.1 Aufnahme

- Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern des Kindergartens das Schutzkonzept erläutern.
- Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt.

### 6.2 App

- Über aktuelle Maßnahmen wie Team-Schulungen o.ä. werden Eltern durch unsere Kita-Info-App informiert.

### 6.3 Elterngespräche

Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

## 7. Fort- und Weiterbildung

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass mindestens eine pädagogische Kraft pro Jahr eine Weiterbildung zum Thema Kinderschutz besucht und innerhalb der Einrichtung als Multiplikator das erworbene Fachwissen weitergibt. Zusätzlich soll einmal jährlich ein Informationsabend für die Eltern angeboten werden.

## 8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Zu den externen Fachstellen gehören für uns Frühförderstellen, mobile Hilfestellungen durch Heilpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten. Zusätzlich finden im Kindergarten Musikstunden und Psychomotorikangebote von extern statt.

Hier wird durch die externen Kräfte die Persönlichkeit des Kindes gewahrt und es in seiner Persönlichkeit akzeptiert. Bei schwierigen Situationen wird das Personal zu Hilfe geholt, so dass es nicht zu Übergriffen kommt.

Im Vorfeld werden die Regeln unserer Einrichtung mit den externen Kräften besprochen.

## 9. Schutzvereinbarungen und Verhaltenskodex

Abweichungen von der Schutzvereinbarung sind mit der Leitung und dem Team abzusprechen.

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Intimbereich sind zurückzuweisen.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung einzelner Kinder. Dennoch werden die Kinder ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend behandelt.

- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern).
- Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist. √
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Vulva, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, die Ablehnung oder Zustimmung ausdrücken und unterstützen uns dabei gegenseitig.
- Wir machen uns im Team auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und stellen damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln sicher. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an √
- Jeder Mitarbeiter ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Externe Anbieter\*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.